

§ 19 AllgStrSchV 2020 Verbraucherprodukte

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Antragsunterlagen

Einem Antrag auf Zulassung eines Verbraucherproduktes sind Unterlagen beizulegen, aus denen folgende Informationen hervorgehen:

1. 1. die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes;
2. 2. die technischen Eigenschaften des Produktes;
3. 3. bei Produkten, die radioaktive Stoffe enthalten:
 1. a) enthaltene Radionuklide und deren Aktivität;
 2. b) Angaben zu deren Einbettung;
4. 4. Dosisleistungen in den für die Verwendung des Produktes relevanten Entfernungen, einschließlich der Dosisleistung in einer Entfernung von 0,1 Meter von jeder berührbaren Oberfläche;
5. 5. Dosen, denen Personen ausgesetzt sind, die das Produkt regelmäßig verwenden;
6. 6. Angaben zur Kennzeichnung und zur bestimmungsgemäßen Verwendung;
7. 7. alle sonstigen für eine Beurteilung des Antrages erforderlichen Informationen;
8. 8. allfällige Zulassungen in anderen Mitgliedstaaten.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at